

Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel"

Übersicht über die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 10. Februar bis einschließlich 14. März 2025

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 05.03.2025	– Keine Raumbedeutsamkeit der Planung
	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	<u>obere Immissionsschutzbehörde vom 14.03.2025</u> – Belange nicht berührt
		<u>obere Naturschutzbehörde vom 17.02.2025</u> – Verweis auf Zuständigkeit UNB – Hinweis Natura 2000-Gebiete „Untere Muldeau“ und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ – Hinweis: Beachtung Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
		<u>obere Wasserbehörde vom 14.03.2025</u> – Belange nicht berührt
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 04.03.2025</u> – archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens
		<u>Abt. Baudenkmalpflege vom 04.03.2025</u> – Bau- und Kunstdenkmale betroffen: – Denkmalbereich Gartenreich Dessau-Wörlitz, Baudenkmal Vorderer Tiergarten
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 13.03.2025	– Keine entgegenstehenden Belange
	Landeszentrum Wald vom 20.02.2025	– Belange nicht berührt
Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 11.03.2025	– Dem Baugrundgutachten zugrunde gelegter Schichtaufbau entspricht Kenntnisstand. –	
Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 26.02.2025	– Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet – Quellenvermerk auf Planunterlage	
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Wittenberg, vom 05.03.2025	– Keine Hochwasserschutzanlagen betroffen – Betroffenheit Stadtwehranlage – Verkehrssicherungspflicht bei Nutzung der Wehrwange und Uferbereiche liegt bei der Stadt – Gewährleistung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des LHW –	

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Verwaltung/Betriebswirtschaft, vom 17.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Wassergütemessstation: Erhalt des Zauns, der Zuwegung – Kein Café/Imbiss in unmittelbarer Nähe möglich – Gewährleistung Muldzugang – Sicherung Leitungsbestand
	Biosphärenreservat Mittelelbe vom 10.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Geltungsbereich grenzt an Schutzzone III des Biosphärenreservats Mittlere Elbe (Landschaftsschutzgebiet) – Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz – Erhalt und Ersatz von Gehölzen – Eingeschränkte naturschutzfachliche Bedeutung der Kiesbank – Natura 2000: FFH-Vorprüfung erforderlich
	Regionale Planungsgemeinschaft vom 04.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Raumbedeutsamkeit entscheidet oberste Landesentwicklungsbehörde – derzeit keine Ziele der Raumordnung in der RPG in Aufstellung
	Landesamt für Altlastenfreistellung vom 20.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> – nicht zuständig
	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz vom 20.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes – Spielplatz wird kritisch gesehen
	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz vor und nach dem 12.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Gefahrenquelle Wehranlage – Erhöhtes Unfallrisiko durch Aufenthaltsflächen – Geänderte Freianlagenplanung entschärft Unfallrisiko – Beschilderung/Gefahrhinweise – Bedenken wurden ausreichend berücksichtigt
	Referat für Stadtgrün vom 14.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf Förderung der Umgestaltung Mühleninsel – Bezug zur Wegeverbindung Lustgarten einschl. Straßenquerung – Enge Kooperation zwischen Bauleitplanung und Anlagenplanung erforderlich – Beachtung der überarbeiteten Freianlagenplanung nach dem 12.03.2025
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 14.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Baudenkmalpflegerische und archäologische Belange berührt – Baudenkmale Friederikenbad, Rathaus, Marienkirche – Pufferzone UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz – Archäologisches Flächendenkmal Innenstadt Dessau – Verweis auf LDA-Stellungnahme – Einarbeitung zu Hinweisen zu denkmalrechtlichen Belangen und zu Regelungen des Denkmalschutzes

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
	Tiefbauamt vom 18.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Fußgänger-/Radfahrerquerung in Ost-West-Richtung, Ausbaustandard für Premiumradwege - Trennung von Fuß-, Radverkehr an der Bundesstraße, - Verschiebung Straßenbegrenzungslinie für Aufstellflächen - Unterscheidung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - Rückbaubarkeit des Pavillons
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 14.03.2025	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezug zu Freianlagenplanung vom 12.03.2025 - Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung tragen - Bauliche Anlagen nur außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 zulässig - Ausnahmen als Einzelfallentscheidung bei Hochwasserneutralität - Hinweis auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf vorangegangene Stellungnahmen - Umweltbericht - Hinweis auf Schutzgebiete und geschützte Biotope - FFH-Vorprüfung erforderlich - Reduzierung und Temperaturbegrenzung für Beleuchtung, Mindestpflanzqualität, Verbotszeitraum für Artenschutz, Vermeidung spiegelnder Flächen <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände - Keine Altlasten vorhanden - Klärung Entsorgungs-/verwertungsfrage in der konkreten Planung <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zur überschläglichen Emissionsermittlung - Untersagung des Aufenthalts auf Spielflächen nach 22:00 Uhr
Baugrundgutachten	R. Porsche Geoconsult, 21.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Kampfmittelverdachtsfläche - Keine Altlasten vorhanden - Keine Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgefahr - Keine Georisiken - Mittlerer Grundwasserspiegel mit 3,5 bis 5,5 m Flurabstand - Zentrale Fassung und Ableitung des Niederschlagswassers empfohlen, keine Versickerung möglich - Hinweise für weitere Untersuchungen/Messungen
Schalltechnische Untersuchung	goritzka akustik,07./15.10.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Keine signifikanten Schalltechnischen Konflikte im Tagzeitraum zu erwarten

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229	DNR Daab Nordheim Reutler PartGmbH, 18.08.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhabenbeschreibung und -alternativenprüfung - Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes - Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes - Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen - Eingriffs-/Ausgleichsbilanz - Grünordnerische Maßnahmen - Maßnahmen zur Überwachung/Monitoring
FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung	LPR Dr. Reichhoff, 20.05.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anhaltspunkte für Unverträglichkeit des Vorhabens mit Erhaltungszielen Natura 2000 - Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete sind ausgeschlossen - Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Fachbeitrag Artenschutz	LPR Dr. Reichhoff, 20.05.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen geschützter Vogelarten nur als gelegentliche Gäste, keine vorhabenbedingte Auswirkung - Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Bauen außerhalb des Brutzeitraums (01.03.-31.08.) und Fällungen außerhalb des Verbotszeitraums (01.10.-28.02.)
Hydronumerisches Fachgutachten	DNR Daab Nordheim Reutler PartGmbH, in Erarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von Bemessungswasserspiegeln zur geplanten Geländemodellierung, zur Vermeidung der Überflutung des Spielbereichs im Falle eines HQ100-Hochwassers

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 10.03.2025					
PE-Nr.: 05PP/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg



Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang
Ost – Mühleninsel“
Stadt: Dessau-Roßlau
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: 09.09.2024)
Hier: landesplanerische Abstimmung

Mit dem Bebauungsplan für den Bereich Mühleninsel und einem Teilabschnitt der Bundesstraße B 185 sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden. Der Bereich Mühleninsel soll mit dem in Aufwertung/Umbau begriffenen Lustgarten verbunden werden, die Stellplatzanlage durch Spiel- und Freizeitanlagen ersetzt werden, eine Promenade zwischen der Tiergartenbrücke und der Brücke des Friedens errichtet werden, ein großzügiger Zugang zum sanften Uferbereich der Mulde vor der Brücke des Friedens geschaffen werden sowie ein Cafe/Bistro etabliert werden. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Planungen für die BUGA 2035. Durch den Bebauungsplan sollen die planfeststellungseretzende Anpassung der Querung der Bundesstraße zwischen Lustgarten und Mühleninsel, die Integration einer verkehrlichen Anbindung der Mühleninsel als auch die Planung der überörtlichen Radverkehrsanlage auf der Ostseite der Ludwigshafener Straße erfolgen. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 2,13 ha.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 05.03.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
E-Mail vom 07.02.2025

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1837/1
Bearbeitet von:

E-Mail Adresse:

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die o. g. Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)

Von:
Gesendet: Freitag, 14. März 2025 13:11
An: Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)
Betreff: [extern] Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel"
Kategorien: Hinweise

[Externer Absender] Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation / Stadtverwaltung.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel"
Stadt: Dessau-Roßlau
Ortsteil:
Landkreis: Stadt Dessau-Roßlau
Aktenzeichen: 21102/01-5168/2025.BP
Kurzbezeichnung: Dessau-Roßlau-5168/2025.BP-Stadteingang Ost - Mühleninsel

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan soll der Bereich der Mühleninsel durch Spiel- und Freizeitanlagen, Gastronomie und dem Rückbau der Stellplätze aufgewertet werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sei darauf hingewiesen, dass der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 für Parkanlagen bei freier Schallausbreitung auf Grund der Nähe zur stark befahrenen Ludwigshafener Straße mit zusätzlich erhöhten Schallemissionen im Bereich der Lichtsignalanlagen im gesamten Plangebiet deutlich überschritten sein wird.

Referat Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 14.03.2025					
PE-Nr.: 1522/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)

Von:
Gesendet: Freitag, 14. März 2025 09:06
An: Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)
Betreff: [extern] Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel" -
Stellungnahme als TöB

Kategorien: OK

[Externer Absender] Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation / Stadtverwaltung.

als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel" der Stadt Dessau-Roßlau keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 14.03.2025					
PE-Nr.: 1525/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 16.03.2025					
PE-Nr.: 1523/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

- per E-Mail-

Dr. Luisa Klimaschewski
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferentin

www.lda-isa.de

Dessau-Roßlau OT Innerstädtischer Bereich Mitte, Stadteingang Ost, Mühleninsel

14.03.2025

Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel"; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unser Zeichen

23.4

2025-02504

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

09440615000000000000

09440613000000000000

Belange der Bau- und Kunstdenkmale sind vom Vorhaben betroffen.

Die Mühleninsel am östlichen Stadteingang von Dessau liegt im Wirkungsbezugsraum und Umgebungsbereich mehrerer Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA. Zu folgenden Kulturdenkmälern bestehen Sicht- und Wirkungsbeziehungen:

Ausweisungsart: Denkmalbereich

Bauwerksname: Gartenreich Dessau-Wörlitz

Sachbegriff: Kulturlandschaft

Denkmalbegründung: „Die Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz ist ein Zeugnis für deren einzigartige kulturhistorische Entwicklung vom späten 17. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts mit internationalem Rang und befindet sich auf dem Kerngebiet des ehemaligen Fürstentums (ab 1807 Herzogtum) Anhalt-Dessau;

Grundvoraussetzungen für Entstehung des Gartenreichs waren naturräumlicher und ökonomischer Art: die seit dem Mittelalter vorhandenen Hutewiesen mit umfangreichem Bestand an solitären Alteichen sowie die seit 1698, dem Regierungsantritt Leopold I. von Anhalt-Dessau (1676-1747), durchgeführten Maßnahmen; sämtliche Ländereien des Adels wurden durch Ankauf in

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**

Richard-Wagner-Str. 9

06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

VAT: DE 1937 117 14

fürstlichen Besitz überführt, Deichaus- und -neubau sowie Melioration der gewonnen Ackerflächen, Straßenausbau und Dorfneugründungen;

Unter Fürst Leopold III. Friedrich Franz (1740-1817, Regierungsantritt 1758) begann nach dessen Studienreisen 1763, 1765 bis 1767 u. a. nach England und Italien die bewusste Gestaltung des Gartenreichs unter Einbeziehung der vorhandenen Kulturlandschaft; umgesetzt wurde ein philosophisch-weltanschauliches Programm, welches von aufklärerischen Idealen beeinflusst war; Ziele waren die Verbindung von Landschaft, Landwirtschaft und Architektur, eine neuartige pädagogische Bildung der Untertanen und der anwachsenden Besucherströme aus Bildungsreisenden sowie eine politisch motivierte Selbstdarstellung des Fürsten; Leitsatz für die Gestaltung war „Das Schöne mit dem Nützlichen verbinden“.

Umgesetzt wurde eine Ästhetisierung der weiterhin ökonomisch genutzten Kulturlandschaft mit ihren Städten und Dörfern durch bau- und gartenkünstlerisch hochwertige und architekturgeschichtlich wegweisende Bauten, welche überwiegend durch den Freiherrn Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorff (1736-1800) erschaffen wurden. Bewusst angelegte Sichtachsen, Sichtenfächer und Point de Vues stellen Verbindungen zwischen Kirchtürmen und wichtigen Einzelbauten (Schulbauten, Wallwachhäuser, Gedenksteine etc.) her. Die Wege und Landstraßen sind von Alleen und Obstalleen gesäumt; Kulminationspunkte sind die Parks und Gärten des Kühnauer Parks, des Georgiums, des Dessauer Tiergartens, des Luisiums, des Sieglitzer Bergs, des Oranienbaumer Schlossparks und der Wörlitzer Anlagen, diese gehen ohne Abgrenzungen in die umgebende Landschaft über; gartenkünstlerischer Höhepunkt sind die Wörlitzer Anlagen mit dem Residenzschloss und zahlreichen Gartenarchitekturen, die ebenfalls über zahlreiche Sichtachsen miteinander in Beziehung stehen; Es entstand innerhalb weniger Jahrzehnte eine inszenierte Kulturlandschaft, die vom Wechsel zwischen offenen Feldflächen, Hutewiesen, Waldgebieten, Ortschaften mit fürstlichen Solitärbauten und verdichteter Gestaltung in den Parks und Gärten charakterisiert ist.

Der großflächige Denkmalbereich ist durch folgende denkmalkonstituierende Elemente strukturiert:

- Historische Deichverläufe, die nachweislich seit 1170 bis ins 19. Jahrhundert hinein errichtet, erneuert und erhöht wurden, teils noch mit Deichscharten und Deichwächterhäusern sowie begleitenden Obstpflanzungen und Eichensolitären
- Historisches Grabensystem (größtenteils im Wörlitzer Winkel) zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter Leopold I. angelegt, mit zugehörigen Brücken und teils mit begleitenden Gehölzen, u. a. Drehberggraben, Fließgraben, Kapengraben, Kovensteiggraben, Mehlgaben, Mittelhölzergaben, Mühlgraben, Rotebach, Schrotmühlenbach
- Straßenverläufe mit straßenbegleitenden Alleen (teils Obstbaumalleen) und historischen Flurgehölzen
- Ehemalige Hutewiesen mit Solitärbäumen (Eichen und wenige Buchen) sowie Kleingruppen von Eichen, die Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Nachfolger Leopold IV. Friedrich (1794-1871) gepflanzt wurden
- Historische Feldflächen der ehemaligen Vorwerke und Domänen, teils mit erhaltenen Wegeverläufen und Gehölzen

- *Wasserflächen der Altarme von Mulde und Elbe, u. a. Großer und Kleiner Brätkolk, Krägen, Pelze, Schönitzer See, Schwarzer See*
- *Waldflächen, oft mit den typischen schwingenden Waldrändern von den Wiesen abgegrenzt, wie Böhmenhau, Kleutzscher Aue, Maltewitzmark, Muldenaue-Wälder (Galeriewälder), Niederungswälder des Kapen, Oranienbaumer Heide (u. a. mit Bläserbruch, Espenhau und Niederförste), Törtener Aue sowie die Auenwälder bspw. des Grauen Steinhaus und Saalberghaus*
- *Parks und Gärten: Kühnauer Park, Park des Georgium, Tiergarten, Park des Luisiums, Schlosspark Mosigkau, Landschaftspark Sieglitzer Berg, Park des Schlosses Oranienbaum, Wörlitzer Anlagen*
- *Schlösser: Oranienbaum (1683-98), Mosigkau (1752-57), Wörlitz (1769-73 als erster klassizistischer Schlossbau auf dem europäischen Festland errichtet), Luisium (1774-78), Großkühnau (um 1780 klassizistisch umgestaltet) und das Georgium (ab 1781)*
- *Historische Ortskerne der Städte Oranienbaum und Wörlitz, der Dörfer Brandhorst, Horstdorf, Kakau, Griesen, Münsterberg, Riesigk, Rotehof, Schönitz, Rehsen, Großkühnau, Mildensee, Waldersee und Niesau sowie der Ortslage Mosigkau*
- *Ortschaften wirken homogen in die Landschaft hinein, die relativ niedrigen Wohn- und Wirtschaftsbauten mit Sattel- oder Krüppelwalmdächern der überwiegend kleinen Anwesen werden von fürstlichen Leitbauten überragt; besondere Bedeutung haben die Ortsansichten*
- *Bebauung innerhalb des gesamten Denkmalbereichs wurde vom 17. bis zum frühen 20. Jh. von traditionellen Baumaterialien (Holz, Ziegel, Putze) sowie in der Dachlandschaft (naturrot) und an den Fassaden von einem charakteristischen Farbspektrum (Kalk/gebrochenes Weiß, Sand-, Grau-, Ocker- und Brauntöne) bestimmt*
- *Sichtachsen zwischen wichtigen Point de Vues (teilweise nach dem Prinzip der Trennung von Hand und Fuß angelegt – was der Betrachter sieht, ist nicht über einen direkten Weg erreichbar), bspw. die weit in die Landschaft hineinwirkenden Kirchtürme von Riesigk und Wörlitz*
- *Exklaven (heute außerhalb der Umgrenzungen): Haideburg einschließlich des umgebenden Waldparks, Schloss und Park Mosigkau, neuer Begräbnisplatz in Dessau, sind bedeutend für die heutige Erschließung des Sinnzusammenhangs; durch Wege und teils verlorene Sichtachsen mit dem Kerngebiet des Gartenreiches verbunden.*

Der besondere Wert des Gartenreichs Dessau–Wörlitz wird vor allem durch das Zusammenwirken aller denkmalkonstituierenden Merkmale bestimmt. Die Gesamtheit der einzelnen Bestandteile, der netzartige Aufbau der Sichtachsen sowie das Aufeinanderbezogensein der komplexen Kulturlandschaft bilden den gestalterischen Willen und die Reformideen eines aufgeklärten Fürsten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts in höchst authentischer und weltweit einmaliger Weise ab.“

Der Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz bildet zudem die Kernzone der gleichnamigen UNESCO Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die Mühleninsel ist Teil der Pufferzone der Welterbestätte.

Ausweisungsart: Baudenkmal

Bauwerksname: Vorderer Tiergarten

Sachbegriff: Tiergarten

Lage: rechtsmüldisch gegenüber der Dessauer Innenstadt

Denkmalbegründung: *„Teilbereich des ehemaligen barocken fürstlichen Wildparks von ca. 130 ha Größe, denkmalkonstituierender Bestandteil des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz; neben Schlössern, Parkanlagen und Ortskernen zum außergewöhnlichen universellen Wert der Kulturlandschaft beitragend.*

Die geschichtliche Bedeutung erwächst aus der 1680 vorgenommenen Umgestaltung des Waldes in einen Lustgarten mit Tiergehegen, dem Einbeziehen des Vorderen Tiergartens ab 1768 unter Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau in die Landschaftsgestaltung unter Aufhebung der Tiergatter. Die Neue Promenade wurde 1791 bis 1797 angelegt, die Neubepflanzung, vor allem mit Stiel-Eichen, teils als Alleen, wurde 1876 unter Herzog Friedrich I. von Anhalt-Dessau vorgenommen. Der Vordere Tiergarten ist für das typische Landschaftsbild im Gartenreich von besonderer städtebaulicher Bedeutung.“

Das Baudenkmal Vorderer Tiergarten ist Teil der UNESCO Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz.

Karten der Kulturdenkmale sowie der Ausdehnung der Welterbe Pufferzone liegen dem Schreiben bei.

Um den notwendigen Umgebungsschutz für die genannten Denkmale zu gewährleisten, bedürfen bauliche Veränderungen in deren Umfeld einer denkmalrechtlichen Genehmigung und machen ein erhöhtes Maß an gestalterischer Sensibilität notwendig, sodass davon keine Beeinträchtigung der Wirkung der Kulturdenkmale, insbesondere z.B. durch Ablenkungseffekte durch eine aufdringliche Gestaltung, ausgeht. Das Landesamt für Denkmalpflege, insbesondere das Sachgebiet Gartendenkmalpflege, ist in die Detailplanungen für die Mühleninsel einzubeziehen.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage: Kartierungen Kulturdenkmale und Pufferzone UNESCO Welterbe

Verteiler:

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Untere Denkmalschutzbehörde – per E-Mail

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

724000



724000

Erstellt für Maßstab 1:3 213 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 20 40 80 120 160 Meter

Erstellungsdatum 14.03.2025
Ersteller

Mühleninsel, Stadteingang Ost

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

1/2

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 13.03.2025					
PE-Nr.: 1528125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Stadt Dessau-Roßlau
Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“, Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

- Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.
- Fachliche Stellungnahme:

Dem vorliegenden Vorhaben stehen keine öffentlich landwirtschaftlichen Be-

Das Vorhabengebiet umfasst keine zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Flächen. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind von den Planungen nicht betroffen.

Da den Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Umweltprüfung noch erfolgt, ist das ALFF Anhalt erneut zu beteiligen, wenn die genaue Festlegung bzw. Zuordnung von Ausgleichsflächen für die Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist. Dazu wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Naturschutzgesetz LSA eine Planung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen darf. Vorrangig sind alle Maßnahmen auszuschöpfen, die einen Verlust oder eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verhindern.

Des Weiteren ist gemäß § 15 LwG LSA im Falle einer Ausnahme eine entsprechende Begründung erforderlich, die den Planunterlagen beizufügen ist.

Dessau-Roßlau, 13.03.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: I-61.1/2025/B229 /
04.02.2025

Mein Zeichen: R 5 / 12-25

Bearbeitet von:

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanhaltsdsv

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Seite 2/2

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



LANDESZENTRUM
WALD
SACHSEN-ANHALT

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 20.02.2025					
PE-Nr.: 0508125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		



SACHSEN-ANHALT

Landeszentrum Wald | Betreuungsförstamt Dessau
Heidebrückenweg 28 | 06849 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Landeszentrum Wald
Betreuungsförstamt Dessau

Bebauungsplan Nr. 229 „Stadtteingang Ost – Mühleninsel“

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Dessau-Roßlau, 20.02.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

07.02.2025

Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Betreuungsförstamt Dessau hat die Unterlagen zum o. g. Vorhaben am 07.02.2025 erhalten. Als forstliche Fachbehörde gemäß § 34 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft in Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77) habe ich den Vorgang geprüft.

Gemäß der Planzeichnung (Teil A) zum Bebauungsplan B 229, der Stadt Dessau-Roßlau) wird für das Plangebiet kein Wald dargestellt. In dieser Karte sind einzelne Gehölze im Uferbereich und auf der Fläche abgebildet. Auch die Luftbildaufnahmen zeigen keinen Wald. Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) zum Bebauungsplan B 229 stellen ausdrücklich dar, dass der Baumbestand sowie Hecken nicht beansprucht werden. Alle hier vorhandenen Gehölze werden erhalten, wodurch sich auch keine Kompensationsmaßnahmen ergeben. Somit erfolgen keine Eingriffe auf Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG.

Postanschrift:
Landeszentrum Wald
Sachsen-Anhalt
Betreuungsförstamt Dessau
Heidebrückenweg 28
06849 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 21667 - 0
Fax: 0340 21667 - 36

E-Mail:
forstamt.dessau@lzw.mlu.sachsen-
anhalt.de

Internet:
landeszentrumwald.sachsen-
anhalt.de

Ust-Id Nr.: DE 245295946
Steuer-Nr.: 117/144/50354
Finanzamt Quedlinburg

Bankverbindung:
Harzparkasse

IBAN: DE13810520000300020074

BIC: NOLADE21HRZ

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Seite 2/2

Aus diesen Gründen werden keine Einwände gegen die vorgelegte Planung erhoben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 11.02.2025					
PE-Nr.: 0758/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaseme 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel", Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.02.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zum o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan Nr.: 229 Mühleninsel Dessau-Roßlau) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

11.03.2025
32-34290-1468/1/7500/2025

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Seite 2/2

Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: |

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Der dem Baugrundgutachten zu Grunde gelegte Schichtaufbau entspricht dem uns vorliegenden Kenntnisstand für den zu betrachtenden Raum. Eine rechnerische Überprüfung der auf dieser Grundlage getroffenen Aussagen erfolgt durch uns nicht.

Bearbeiter:

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Posteingang
 Amt für W
 am: 03. Juli 2025
 PE-Nr.: 0546/25

61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

LVerGeo

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel"

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
 Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Dessau-Roßlau, 26.02.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
I-61.1/2025/B229

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2025-04463-V24-DE

bearbeitet von:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
 Mo – Fr 8 – 13 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information:
 Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
 Telefon: 0340 6503-1000
 Fax: 0340 6503-1001
 E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE21810000000081001500
 BIC: MARKDEF1810
 UST-IdNr.: DE 232963370

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im vorliegenden Fall wurden für die Erstellung der Vorentwurfszeichnung Geobasisdaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet. Die Geobasisdaten dürfen entsprechend Nr. 2. der Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) als offene Daten frei genutzt werden unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“. Auf jeder Planunterlage ist ein Quellenvermerk anzubringen, der gemäß Nr. 2. der Nutzungsbedingungen sinngemäß wie folgt auszugestalten ist:

mGeo ST
1d – Namensnennung – Version 2.0

Ergänzen Sie den fehlenden Quellenvermerk auf dem Vorentwurf.

Diesbezüglich möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises auch im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-KGk) enthalten sind, dass die Stadt Dessau-Roßlau vom LVermGeo bezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)

Von:
Gesendet: Mittwoch, 5. März 2025 17:13
An: Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)
Betreff: [extern] AW: Stadt DE-RS

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet
Kategorien: Hinweise; Anregungen

B229 frühz. Beteiligung TÖB Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung am: 05.03.2025 PE-Nr.: 0756125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

[Externer Absender] Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation / Stadtverwaltung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme ergeht als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber u Eigentümer an Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Es sind keine Hochwasserschutzanlagen in der Unterhaltungspflicht des Flussbereiches Wittenberg betroffen. Es ist jedoch in Form des Stadtwehres eine wasserwirtschaftliche Anlage in unserer Unterhaltungslast betroffen. Des Weiteren befinden sich die Flächen der linken Wehrwange sowie Uferbereiche im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt und werden durch den LHW verwaltet und ggf. unterhalten. Für die Nutzung dieser Flächen zur Gestaltung der Mühleninsel sind in den späteren Planungsschritten Gestattungsverträge mit dem LHW zu schließen (Wehrwange) sowie ein Erwerb/Zuordnung (Uferbereiche und Gehölz) in Betracht zu ziehen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Bereichen um und auf der Wehrwange aufgrund der Nähe zum Wehr selbst und den dort vorherrschenden Strömungsverhältnissen um einen Gefahrenschwerpunkt handelt, welcher entsprechend abzusichern ist. Die Stadt Dessau-Roßlau als Errichter einer entsprechenden Anlage muss hierbei die Übernahme der Absicherung und Verkehrssicherungspflicht vertraglich zusichern, sowie auch die Zugänglichkeit für in Zukunft nötig werdende Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den wasserwirtschaftlichen Anlagen gewährleisten.

Für eine Umnutzung/Veränderung der vorhandenen Gütemessstation und des umzäunten Geländes, bitte ich Sie, sich an unseren Laborstandort in Wittenberg unter den folgenden Kontaktdaten zu wenden:

Labor Wittenberg
Sternstraße 52a
06886 Lutherstadt Wittenberg

Nur durch unseren Geschäftsbereich 5.0 – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) können hier entsprechende Aussagen getroffen werden. Ein Kontakt zwischen GLD und Stadtverwaltung im Rahmen der Projektplanung zur Umgestaltung der Mühleninsel besteht bereits.

Weiterhin liegen Teile des Bebauungsplanes in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Die Errichtung entsprechender baulicher Anlagen darf daher nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Wasserbehörde erfolgen. Hierbei muss zwingend die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.



Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 18.03.2025					
PE-Nr.: 0690125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Geschäftsbereich
Verwaltung und
Betriebswirtschaft

Geschäftsbereichsleiter

Magdeburg, 17.03.2025

Eigentumsregelungen auf der Mühleninsel – Städteingang Ost

Sehr geehrte |

mit Schreiben vom 23.10.2024 haben Sie die planerischen Vorstellungen der Stadt Dessau-Roßlau für eine aufwertende Nutzung der Mühleninsel skizziert.



MCYY17TKZ8C

Aufgrund des erforderlichen Betriebs der Wassergütemessstation (WGMS) des LHW müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die bestehende Umzäunung der WGMS muss erhalten bleiben. Bei Wegfall des Zaunes ist ein unbefugtes Betreten des LHW-Betriebsgeländes möglich. Dazu zählt auch der auf dem Gelände liegende Pumpenschacht, der für uns dauerhaft zugänglich sein muss. Es besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Vandalismus und körperliche Schäden Dritter, insbesondere durch unbefugtes Öffnen des Pumpenschachtes. Wartungs- und Reinigungsarbeiten am und im Pumpenschacht sind ebenfalls notwendig.
- Die Zuwegung der WGMS mit schweren Fahrzeugen muss gegeben und straßenverkehrsrechtlich gestattet bleiben, da ein regelmäßiges Befahren mit einem Fahrzeug mit Kran erforderlich ist, um die Pumpe heben und senken zu können. Ebenso das Befahren durch das Entsorgungsfahrzeug für eine mobile Toilette.
- Die Ansiedlung des Cafés bzw. Imbisses unmittelbar nördlich an der Messstation ist nicht möglich. Dies würde die erforderlichen Lufttemperaturmessungen beeinträchtigen und zu nicht validen Messungen führen. Unter anderem muss die Messung aufgrund technischer Regeln nach Norden ausgerichtet sein. Emissionen des Imbisses würden die Messungen verfälschen. Denkbar wäre, den Imbiss in einiger Entfernung in der Nähe des vorgesehenen Pavillons zu verorten, was aufgrund des dort vorgesehenen Spielplatzes vielleicht sogar wirtschaftlich noch etwas attraktiver wäre. Endgültige Aussagen zur fachlichen Eignung dieser Lösung für die Validität der Luftmessungen bedürfen aber einer erst noch einer näheren Prüfung.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

61.3.22-Mühleninsel /
23.10.2024

Mein Zeichen

(bitte stets angeben):2.0

Bearbeitet von:

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Hauptsitz:

Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1360
E-Mail: poststelle@lhw.sachsen-anhalt.de
lhw.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktorin:
Martina Große-Sudhues
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810

- Ein unmittelbar nördlich an der WGMS angrenzendes Imbiss-Gebäude ist darüber hinaus auch wegen des Arbeitsschutzes nicht zulässig, weil der Einfall von Tageslicht durch die Fenster beeinträchtigt würde.
- Insgesamt müssen die geplanten Anlagen in erheblichem räumlichen Abstand zur WGMS liegen.
- Ein Zugang zur Mulde muss weiterhin gegeben sein, um Entkrautungsmaßnahmen bei Verstopfung der Zulaufleitung zum Pumpenschacht zu gewährleisten.
- Alle unsere Versorgungleitungen (Internet/Datenkabel, Stromleitung und Trinkwasserleitung) liegen rechts des Zufahrtsweges (Blickrichtung B 185 Richtung WGMS), der sich im Eigentum des LHW befindet. Sie müssen gesichert bleiben.

Zu diesen Erfordernissen sind leider keine Kompromisse unsererseits möglich. Gleichwohl sind wir bereit gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die eine Realisierung Ihrer stadtplanerischen Ziele in diesem Bereich, in veränderter Form ermöglicht.

Sofern die Stadt Dessau-Roßlau Ihre Pläne im Bereich der Mühleninsel weiterverfolgen möchte, halten wir eine gemeinsame Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten für unumgänglich und bitten wir um Vereinbarung eines Termins.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 11.03.2025					
PE-Nr.: 0759/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau



**Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“
Vorentwurf vom September 2024**

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:

Der östliche Grenzbereich und das südliche Ende des Bebauungsplangebietes befinden sich in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates **Mittlere Elbe** mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes und im UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau Wörlitz.

In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind nach § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der spezielle Schutzzweck des LSG Mittlere Elbe ist in der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe (Biores-VO) formuliert.

Leider abweichend verläuft an dieser Stelle die Grenze der Zone 3 (Entwicklungszone) des Biosphärenreservates **Mittelbe**, welches die Kiesfläche an der Friedensbrücke miteinschließt, aber nicht den südlichen Teil des Plangebietes.

Oranienbaum, 10.03.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: I-61-1/2025/B229

Mein Zeichen: FGL1.1/
22311/18-2025/DE
Bearbeitet von

Besucheradresse:
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail: poststelle-orb@biores.mwu.sachsen-anhalt.de

www.mittelbe.com
www.gartenreich.net
www.haus-der-fluessa.de

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



Biosphärenreservat
Mittelbe



Das von der Bebauungsplanung überlagerte Muldeufer und der Böschungsbereich gehören zum FFH-Gebiet DE 4239 302 Untere Muldeau und zum Vogelschutzgebiet DE 4139 401 Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst.

Grundsätzlich halten wir die Gestaltung der Mühleninsel zu einem attraktiven Freizeitbereich mit Aufenthaltsqualität für eine gute Lösung der Erlebbarmachung des Flusses am Stadteingang mit Übergang zum Innenbereich.

Mit der Planung soll lt. Informationsblatt die Mühleninsel zu einer öffentlich nutzbaren und repräsentativen Freianlage umgestaltet werden. Dazu sollen eine Parkanlage und ein Spielplatz angelegt werden. Die stadtseitige Wehrwange soll mit einem Pavillon, einer Stegkonstruktion und Sitztribüne zu einem Treffpunkt umgestaltet werden. Neben der Messstation des LHW soll eine gastronomische Einrichtung mit Sanitärtrakt entstehen und im Süden des Plangebietes ein Sportplatz von 300 m² angelegt werden. Die jetzt vorhandenen Parkplatzfläche wird mit der Umgestaltung zurückgebaut.

Schutzzweck des Biosphärenreservates Mittlere Elbe

Das Biosphärenreservat dient nicht nur der Erhaltung der gebietspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten, der Schutzzweck schließt auch die Erhaltung der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft als Denkmal der Landschafts- und Gartengestaltung mit Gebietscharakter ein. Die Teile der harmonischen Kulturlandschaft des Biosphärenreservates sind für landschaftsökologisch vertretbare Formen der Bildung und Erholung zu erschließen und zu sichern.

Daraus ergeben sich folgende Hinweise zur Planung:

- Für Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Erfassung und Gegenüberstellung der Biotopwerte der Flächen vor und nach der Umgestaltung erforderlich.
- Die wenigen vorhandenen Gehölze sollten aus Schatten- und Klimagründen erhalten bzw. bei Abgang ersetzt und durch Neupflanzungen ergänzt werden (wie Punkt 5.1 der Textlichen Festsetzungen).
- Die Mulde ist zwischen Friedensbrücke und Höhe des Parkplatzes als Biotoptyp FFC (Naturnaher Fluss ohne Arten des FFH-Fließgewässer-Lebensraumtyps) kartiert. Die an der Friedensbrücke vorhandene Kiesbank wird bei passendem Wetter von Erholungssuchenden sowohl von der Mühleninsel als auch vom Friederikenplatz kommend stark frequentiert, was die naturschutzfachliche Bedeutung größtenteils einschränkt.

Natura2000

Wie auch der Kurzstellungnahme zur FFH-Vorprüfung zu entnehmen war, gehören das Muldeufer sowie der Böschungsbereich zum o.g. FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Da dieser Bereich von der Bebauungsplanung überlagert wird, ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, um die vom Projekt ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke abzuschätzen.

Im Auftrag

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: 61-1/2025/B229
Ihre Nachricht vom: 2025-02-04

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Unser Zeichen: 01 21 01 / 09 / 25

Gustav-Beutl-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

am: 04.03.2025

Internet: www.planungsregion-abw.de

PE-Nr.: 0755/25

61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			+		

Datum: 2025-03-04

Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“

hier: frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Der Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost – Mühleninsel“ im Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau dient der Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Dies beinhaltet beispielsweise die Errichtung einer Spiel- und Freizeitanlage sowie einer Promenade und die Etablierung eines Cafés oder Bistros. Diese Maßnahmen sollen einen wesentlichen Bestandteil der Planungen für die BUGA 2035 darstellen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 2,13 ha.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 60 10 00
Telefax: (0 34 96) 60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96) 40 57 90
Fax. (0 32 12) 10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTF

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verteiler

MID Ref. 24 - Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 90
Fax: (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BT

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 20.02.2025					
PE-Nr.: 0511125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			x		



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Altlastenfreistellung

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 32 02 49 · 39041 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Per E-Mail: b229@dessau-rosslau.de

Projektleiter 4

Magdeburg, 20.02.2025
Ihr Zeichen: I-61.1/2025/B229
Ihre Nachricht vom: 04.02.2025
Unser Az.: 67101-3800-020-002-25
Ihr Ansprechpartner:

Stadt Dessau-Roßlau
Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel"

Frühzeitige Beteiligung - Ihre Anfrage vom 04. Februar 2025

wir haben festgestellt, dass sich der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes außerhalb eines sog. Ökologischen Großprojektes befindet. Die Zuständigkeit unseres Hauses als untere Bodenschutzbehörde ist somit nicht gegeben.

Weiterhin konnten wir für die betroffenen Liegenschaft keinen wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln. Die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Freistellungsbehörde ist demnach ebenfalls nicht gegeben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist somit nicht erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verwaltungsratsvorsitzender:
Gert Zender

Geschäftsführer:
Jürgen Stadelmann

Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg
TEL (0391) 74440-0
FAX (0391) 74440-70
<https://laf.sachsen-anhalt.de>

Norddeutsche Landesbank
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE8025050000123041311
BLZ 250 500 00
Kto 123 041 311

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter:
<https://laf.sachsen-anhalt.de/datschutzzerklaerung>

STN_B-Plan 229_250220

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)

Von: BFW (Vorbeugender Brandschutz)
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 10:57
An: Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)
Cc:
Betreff: 2025-02-20 Stadt DE-RSL_B229_frühz. Beteiligung | Ämter
Anlagen: B229_Anschr_allg.pdf
Kategorien: Anregungen; Hinweise

die Belange des Hochwasserschutzes sind in allen Planungsphasen zu berücksichtigen, insbesondere die Hochwassersicherheit der Ludwigshafener Straße. Eine Zuwegung zu geplanten Gebäuden ist für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Belange des Brandschutzes werden in der Genehmigungsphase durch Amt 37 detailliert geprüft.

Zudem ist ein Spielplatz direkt neben der Mulde kritisch zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Innsbrucker Straße 8
06849 Dessau-Roßlau

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 20. 02. 2025					
PE-Nr.: 0507/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Die Stadt Dessau-Roßlau auf www.dessau-rosslau.de, [Facebook](#), [Twitter](#) und [YouTube](#).

Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)

Posteingang

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

am: 12.03.2025

PE-Nr.: 0960/25

Von:
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 15:20
An: Wirtschaft u. Stadtplanung (B229)
Cc:
Betreff: AW: 2025-02-20 Stadt DE-RSL_B229_frühz. Beteiligung | Ämter

Kategorien: Anregungen; Hinweise

61.0	61.0	61.0.1	61.1	61.2	61.3
	SSE	UDB			
			X		

Das Amt 37 nimmt wie folgt zum Bauvorhaben **Mühleninsel** Stellung. Die Stellungnahme ist zweigeteilt vor dem 12.03.2025 und nach dem 12.03.2025.

Gefahrenabwehr

Die linksseitige Uferlinie in Fließrichtung (Stadtseite) birgt oberhalb des Wehres folgende Gefahren:

- **Hohe Strömungsgeschwindigkeit** von bis zu 6 m/s
- **Niedrige Wassertemperaturen**
- **Schwierige Böschungsbedingungen**, die weder begehbar sind noch sichere Ausstiegsmöglichkeiten bieten
- **Direkte Gefahr durch das Wehr**

Am Wehr selbst und in dessen direkter Umgebung bestehen zusätzliche Risiken:

- **Unkalkulierbare starke Strömungen**
- **Fehlende Ausstiegsmöglichkeiten**
- **Niedrige Wassertemperaturen**

Das Ufer des Flusses oberhalb des Wehres sowie die direkte Umgebung der Wehranlage stellen erhebliche Gefahren dar. Sobald eine Person in die Strömung gerät und in das Wehr hineingezogen wird, bestehen nur minimale Überlebenschancen. Die Rettung solcher Personen ist für Einsatzkräfte aufgrund der unberechenbaren Strömungsverhältnisse nicht möglich. In den meisten Fällen wird die Person unter Wasser gehalten und erst nach einer unbestimmten Zeit von der Strömung freigegeben. Dies endet in der Regel tödlich.

Die Böschung der Mulde ist durch die schwankenden Wasserstände äußerst steil und schwer zugänglich. Sobald eine Person diese Böschung übertritt, ist sie unmittelbar der Strömung und den niedrigen Wassertemperaturen ausgesetzt. Das Zurückklettern der Böschung gestaltet sich bei feuchten Bedingungen als nahezu unüberwindbares Hindernis, selbst für Erwachsene. Dies kann zu einem gefährlichen Absinken der Körpertemperatur führen und im schlimmsten Fall tödlich enden. Kinder, Personen mit Einschränkungen oder ältere Menschen sind diesen Gefahren in besonderem Maße ausgesetzt.

Erhöhtes Unfallrisiko durch neue Aufenthaltsflächen

Die geplanten Aufenthaltsflächen (z. B. Sportplatz, Imbiss, Pavillon) werden die Stadtbevölkerung anziehen und dadurch die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit tödlichem Ausgang erhöhen. Das Nutzungskonzept sollte daher dringend um Maßnahmen ergänzt werden, um die beschriebenen Gefahrenstellen abzusichern, ohne eine direkte Nutzung dieser Flächen zu ermöglichen. Aus Sicht des Amtes 37 sollte der Schutz der Besucher ein zentrales Ziel des Bauvorhabens sein.

Fazit und Empfehlung

Das Amt 37 lehnt aus den oben genannten Gründen eine städtische Nutzung des linkseitigen Ufers oberhalb des Wehres sowie in dessen direkter Umgebung ab. Nach aktueller Einschätzung bestehen in diesem Bereich keine Möglichkeiten, die Gefahren durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen wirksam zu minimieren, während die Nutzung weiterhin möglich bleibt.

Weiterer Ablauf

Termin 12.03.2025

Nach einem Vor-Ort-Termin am 12.03.2025 wurde vorgestellt, dass durch das Verlegen der öffentlichen Bereiche hinter die Hochwasserverteidigungslinie sowie die Umzäunung dieser als Absturzsicherung eine signifikante Reduzierung der Gefahren erreicht werden kann. Zusätzlich soll durch den Aufbau eines Höhenunterschiedes von mehreren Metern zwischen der Wehrwange und dem Aussichtspunkt eine weitere Sicherheitsbarriere geschaffen werden.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Risiko für Personen, die sich im Bereich der Mühleninsel aufhalten, erheblich zu minimieren. Die Kombination aus räumlicher Distanzierung, physischer Absicherung und erhöhter Strukturierung des Geländes sorgt dafür, dass die zuvor als nicht beherrschbar eingeschätzten Gefahrenbereiche nun deutlich entschärft werden. Insbesondere die Gefahr, in die Strömung oder das Wehr zu geraten, wird durch die baulichen Anpassungen auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zusätzlich wird eine Beschilderung mit dem Hinweis "Achtung Lebensgefahr" angebracht, um auf die bestehenden Risiken aufmerksam zu machen. Zudem werden Rettungsringe an strategisch wichtigen Punkten installiert, um im Notfall schnelle Hilfe zu ermöglichen. Die Bepflanzung mit Büschen und Bäumen trägt zusätzlich zur Gefahrenminimierung bei, indem sie das unbefugte Betreten besonders gefährlicher Bereiche erschwert.

Auf Basis dieser Anpassungen kann das Amt 37 einer Einvernehmlichkeit zustimmen. Die zuvor vorgebrachten sicherheitsrelevanten Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufenthaltsflächen und der städtischen Nutzung des Uferbereichs oberhalb des Wehres wurden durch die präsentierten Maßnahmen ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Zivil- und Katastrophenschutz

Stadt Dessau-Roßlau | Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Dessau
Roßlau



verwaltung.dessau-rosslau.de

Amt 61-1 Städtebau und Planungsrecht

**B-Plan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“
frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege**

Posteingang Amt für Wirtschaft und Stadtplanung am: 14.03.2024 PE-Nr.: 1519125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Nr. 229 „Stadteingang Ost – Mühleninsel“ werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

Baudenkmalpflege:

Baudenkmalpflegerische Belange sind berührt.

Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.

Unmittelbar angrenzend bzw. in der Umgebung und Sichtbeziehung zum Plangebiet befinden sich nachfolgende Baudenkmale und Denkmalbereiche:

- Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz; entspricht der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz; als Denkmalbereich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau erfasst; die Grenze des Denkmalbereichs bildet die westliche Uferlinie der Mulde
- Vorderer Tiergarten, als Baudenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis erfasst; die Grenze des Baudenkmal bildet die östliche Uferlinie der Mulde
- Johannbau, als Baudenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis erfasst

In der weiteren Umgebung befinden sich die Marienkirche, das Rathaus sowie das ehem. Friederikenbad, die als Baudenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis erfasst sind.

Das Plangebiet befindet sich in der Pufferzone des Unesco-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz.

Auf den Umgebungsschutz des Denkmalbereichs/Kernzone UNESCO-Welterbe sowie der umgebenden Baudenkmale wird hingewiesen.

Entsprechend den denkmalfachlichen Zielstellungen des Denkmalrahmenplans für das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist das Plangebiet als Grünfläche ausgewiesen. Im Maßnahmeplan ist auf Grund der gestalterischen und funktionalen Defizite für diesen Bereich die Neugestaltung von öffentlichen Freiflächen dargestellt. Somit entspricht die vorgelegte Planung den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Planung/Projektplanung die im Denkmalrahmenplan dargestellten historischen Sichtbeziehungen vom Johannbau in die Landschaft zu berücksichtigen sind.

Archäologie:

Archäologische Belange sind berührt.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Das Plangebiet berührt das archäologische Flächendenkmal Innenstadt Dessau.

Hinweise zu denkmalrechtlichen Belangen, insbesondere zu den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zur Archäologie einschließlich der Notwendigkeit der Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind in der Planungskonzeption nicht enthalten und im weiteren Planungsprozess einzuarbeiten.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 20.03.2025					
FE-Nr.: 0725125					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

Auch per E-Mail an B229@dessau-rosslau.de

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“

**Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.02.2025**

Das Tiefbauamt nimmt zum Vorentwurf des B-Plans 229 Stand 09.09.2024 wie folgt Stellung:

A. Verkehrliche Erschließung und Verkehr

1. Fußgänger- und Radverkehr in Ost-West-Richtung: Schloss - Tiergartenbrücke.

Ein Hauptaugenmerk ist auf den Fußgänger- und Radverkehr in Ost-West-Richtung in Höhe Schloss zu legen.

Radverkehr: Dieser Streckenabschnitt ist Bestandteil der überregionalen DIII-Route Elberadweg. Die D-Rad-Routen sind als Premiumradwege vorzusehen. Die Ansprüche an einen Premiumradweg (Breite mind. 4 m, Kurvenradien, Oberflächenbeschaffenheit etc.) sind bei der Festlegung der Korridore für den Radverkehr zu berücksichtigen. Für die Premiumradwege (D-Routen) ist der Winterdienst durch den Bund verbindlich festgeschrieben. Entsprechende Ausbaustandards sind daraus abzuleiten.

Die Ost-West Achse ist im Radverkehrskonzept der Stadt ebenfalls als Hauptnetz für den Alltagsradverkehr gemäß RIN IR III ausgewiesen.

Diese Vorgaben sind bei der Festlegung der Korridore berücksichtigen.



Völlig unzureichend für die unterschiedlichen Verkehrsarten ist die versetzte unübersichtliche Kreuzung. Durch die sich überschneidenden Verkehrsströme und die Fahrkurven entstehen gefährliche Verkehrssituationen, die den gewünschten Nutzungen vollständig widersprechen. Hinsichtlich der Trassierung ist Tabelle 6, ERA06, S. 17 zu beachten. Durch die Zunahme von Behindertenfahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern mit anderen Fahrzeuggeometrien und anderen Fahrkurven werden an die Wegbreiten und Trassierungen höhere Anforderungen gestellt, welche in den aktuellen Regelwerken noch nicht enthalten sind. Wir weisen darauf, dass gemäß RIN (z.B. Tab 15) entsprechende Qualitätsvorgaben zur Gestaltung der (Rad-) Verkehrsnetze vorgegeben sind und z.B. Geschwindigkeitsbandbreiten bestehen, um den Verkehrserfordernissen zu entsprechen. Die Korridore für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind dementsprechend anzupassen.

Die Wegeführung durch die öffentliche Grünfläche ist vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte zu überarbeiten.

2. Fußgänger- und Radverkehr entlang der Bundesstraße:

Vorsorglich wird hier der vollzogene Baulastträgerwechsel der Bundesstraße zum 01.01.2025 erwähnt. Die Gehwege sind weiterhin in der Baulast und Verantwortung der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Straßenbegrenzungslinie ist in Richtung Osten zu verschieben.

Die Gründe dafür sind:

Der Radweg an der Bundesstraße (Alltagsradverkehr) ist in einer dem Regelwerk entsprechenden Breite vorzusehen. Gehwege sind ebenfalls erforderlich, das Mischen von Fuß- und Radverkehr sollte vermieden werden.

Die Trennung des Rad- vom Gehwegverkehr ist aufgrund der unterschiedlichen Fortbewegungsgeschwindigkeiten zwingend vorzunehmen (Hinweis: In ersten Bundesländern sind Radverkehrsanlagen für 45 km/h schnelle S-Pedelecs bereits freigegeben! – d.h. völlige Unverträglichkeit mit Fußverkehr), weitere Konflikte mit den Fußverkehr erwachsen durch die Zunahme von Behindertenfahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern mit anderen Fahrzeug-Geometrien und anderen Fahrkurven.

Entsprechend den Anforderungen der ERA 06 ist die Trennung der Verkehrsarten (Radweg und Gehweg) zu favorisieren. Dabei sind entsprechend dem Stand der Technik die erforderlichen Breiten für die Verkehrsanlagen beim Ausbau der Anlagen zu berücksichtigen. Gehweg: Das Grundmaß der Verkehrsräume der Fußgänger entlang der B-Straße beträgt 1,80 m zuzüglich (beidseitiger) Sicherheitsräume.

Radweg: Der Radweg ist gemäß dem Radverkehrskonzept der Stadt Dessau-Roßlau dem Hauptnetz (RIN IR III) des Alltagsradverkehrs zugeordnet. Die erforderliche Breite für einen Radweg beträgt mind. 2,0 m im Einrichtungsverkehr bzw. 3,0 m im Zweirichtungsverkehr zuzüglich des baulichen Sicherheitsstreifens zur Fahrbahn. Über diese baulichen Breiten hinaus kann das beidseitig freizuhalten Lichtraumprofil reichen.

An den Querungen mit anderen Verkehrswegen sind separate Aufstell-/Warteflächen vorzusehen (auch im Hinblick der geplanten Änderungen im Umfeld). Dieses ist bei der Planung der Lage der Flächen für Geh- Fahr- und Leitungsrechte zu berücksichtigen.

Der Bestand stellt sich so dar: Östlich der Fahrbahn der Bundesstraße B 185, beginnend ab südlicher B-Plan-Grenze bis südlich Zufahrt „Meßstation“ befindet sich ein ausgebauter 2 m breiter Weg (fehlender Sicherheitstreifen). Dieser Weg ist als benutzungspflichtiger, gemeinsamer Geh-Radweg (Zweirichtungsradweg), beschildert und damit für die ausgewiesene Nutzung viel zu schmal. Im vorliegenden Vorentwurf wurde im südlichen Teil eben nur dieser Weg als öffentliche Verkehrsfläche mit berücksichtigt. Die Verkehrssicherheit ist nicht gegeben.

Aus diesen Gründen ist die Straßenbegrenzungslinie nach Osten zu verschieben.

Bei der Verschiebung der Straßenbegrenzungslinie ist zudem zu eruieren, ob ein Grünstreifen entlang der Straße eingefügt werden soll.

Einem Entfall dieses bundesstraßenbegleitenden Radweges zugunsten einer alleinigen Radwegführung über die Mühleninseln wird abgelehnt, da aus Verkehrssicherheitsaspekten ein straßenbegleitender Radweg erforderlich ist (Radwegebenutzungspflicht).

3. Weitere Hinweise zu den Flächenbedarfen für den Fuß- und Radverkehr sowie Lieferverkehr:

Fuß- und Radverkehr unterscheiden sich nicht nur in den Fortbewegungsgeschwindigkeiten. Fußverkehr ist davon gezeichnet, dass er weniger gerichtet stattfindet, keine klare Richtungstrennung erforderlich ist, häufig mit Verweilaktionen (stehen bleiben, auch in Gruppen) verbunden ist.

Auf Grund der nicht vorgegeben Fahrrichtungen ist bei der Ausweisung der Korridore generell von einem Zweirichtungsverkehr für Radfahrer auszugehen.

Die notwendigen Fahrradabstellanlagen sind an den Hauptrouten des Radverkehrs anzuordnen, um den Fahrverkehr nicht in die Verweilbereiche herein zu ziehen.

Die auch aus dem politischen Raum gewünschte überbreite Querung der Verkehrsfläche Bundesstraße ist technisch machbar. Abstimmungen sind mit dem Baulastträger der Fahrbahn und der straßenbegleitenden Radwege sowie dem Baulastträger der Gehwege und der straßenunabhängigen Radwege gesondert im Vorfeld der weiteren Bearbeitung des B-Planes erforderlich.

Bei der Festlegung der Flächen für Geh-Fahr- und Leitungsrechte für die Meßstation/Cafe sind die entsprechenden Schleppkurven, auch für die Rangiervorgänge, der Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen.

4. Straßenentwässerung

In der Anlage wird eine Lageskizze über die Anlagen der Straßenentwässerung übergeben. Im südlichen Planungsbereich verläuft ein Regenwasserkanal über die öffentliche Grünfläche. Für den Kanal ist eine Leitungsrecht vorzusehen. Die Breite des Korridors für das Leitungsrecht wird gesondert übergeben.

5. Teil B Textliche Festlegungen:

Punkt 3.1 Die Unterscheidung der Geh-Fahr-und Leitungsrechte ist in der Planzeichnung nicht erkennbar .

6. Weitere Hinweise:

Ein Sportplatz in Nähe der Bundesstraße ist kritisch zu bewerten. Ballsportarten (wie Fußball, Basketball, Volleyball) sollten nicht zugelassen werden. Auch die „Sportgeräte“ sind für den Hochwasserfall demontierbar auszuführen.

Der Hochwasserschutz ist mit zu beachten.

Sämtliches Stadtmobiliar ist schnell demontierbar zu gestalten.

Die Anlagen des Ingenieurbauwerkes (Tiergartenbrücke) sind als Tabuzonen zu betrachten.

Der GTLIS – Standort ist zu beachten.

B. Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft

Die Hinweise/Bedenken – analog zu unserer Stellungnahme vom 14.10.2024 zur BV/231/2024/I-61 – werden aufrecht erhalten und folgend aufgeführt:

*„In den Anlagen zur BV ist eine konzeptionelle, technische Lösung der rückbaubaren Verbindung des geplanten Pavillons, der Stegkonstruktion und der Sitztribüne mit der stadtseitigen Wehrwange nicht enthalten. Damit ist eine Bewertung dieser geplanten Gestaltungselemente in Bezug auf die Hochwasserrelevanz (bspw. Treibgut) nicht möglich. Weiterhin wird die Benennung des schätzungsweisen Aufwandes für den Rückbau der oben genannten Konstruktionsteile zum Zwecke der Revision der Wehrwange für erforderlich gehalten, um die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können. Diese Informationen werden aus unsrer Sicht bereits zum jetzigen Stand der Planungen für erforderlich gehalten, da hiervon **die grundsätzliche Machbarkeit** der geplanten Konstruktionsteile Pavillon, Stegkonstruktion und Sitztribüne abhängt.“*

Zum, nunmehr erneut vorgelegten, Vorentwurf fand bereits am 19.11.2024 eine Beratung im Hause des Amtes 61- u. a. unter Teilnahme von Vertretern des LHW, des Amtes 32 und des Tiefbauamtes- statt. Die dort vorgetragenen Bedenken bezüglich der Hochwassersicherheit und der Gefahrenabwehr sind offenbar in diesen Vorentwurf nicht eingeflossen.

Stadt Dessau-Roßlau
Referat Stadtgrün

Posteingang						
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung						
am: 14.08.2025						
PE-Nr.: 1520125						
Amt 61	61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
				✕		

14.03.2025

Stellungnahme Referat Stadtgrün
Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die vom Referat Stadtgrün betreute Maßnahme „Stadteingang Ost - Umgestaltung Mühleninsel“ wurde im Förderprogramm Sozialer Zusammenhalt mit einer Projektlaufzeit bis Ende 2027 bewilligt. Die Objektplanung wird seit Februar 2024 durch ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet.

a) Die Aufgabenstellung dafür basiert auf den Erkenntnissen der Stadtentwicklung und ihren Konzepten (Leitbild, INSEK 2025, Masterplan Innenstadt Dessau, Bewerbung LAGA 2022, Dialog- und Beteiligungsverfahren von 2019/20). Auf Basis dieser Empfehlungen wurde der sogenannte Masterplan „Stadteingang Ost“ erstellt und als Arbeitsrichtung zur Umsetzung durch den Stadtrat im Juli 2020 (BV/143/2020/III-61) bestätigt. Der Beschluss enthält viele Teilaufgaben von möglichen baulichen Lösungen zur barrierearmen Straßenquerung über die Gestaltung der Freiflächen an der Mulde bis zur Ermittlung möglicher Kubaturen für einen Museumscampus am Johannbau des Residenzschlosses.

Ziel der Freiflächengestaltung ist es, den unmittelbaren Bezug und Zugang zur Mulde sowie den öffentlichen Freiraum mit seiner Lagequalität am Wasser aufzuwerten (Masterplan S. 10). Für eine repräsentative Freiraumgestaltung der westlichen Uferseite sind im Masterplan folgende Maßnahmen zugeordnet:

Gestaltung Lustgarten	Freiraum zwischen Lustgartenmauer und Ludwigshafener Straße barrierefrei und als offene, vielfältig nutzbare Fläche für Freizeit, Erholung; Sichtbeziehungen über die Mulde gestalten
Gestaltung Mühleninsel	Freiraum zwischen Muldeufer und Ludwigshafener Straße für Freizeit, Erholung; Sichtbeziehungen über die Mulde; Uferbereich südlich des Wehrs baulich als Muldebalkon gestalten; nördlicher Teil landschaftlich als Muldeterrasse ausprägen



Abbildung: Übersicht „Stadteingang Ost“

Ergebnisse liefern Studien zur „Straßenquerung Ludwigshafener Straße“, zu „Gestaltungsschwerpunkten Stadteingang Ost – Lustgarten und Mühleninsel“ und zum „Museums-campus“ (2020/2021). Mit der Überwindung der Straßenbarriere der Ludwigshafener Straße, hat sich die Verwaltung intensiv auseinandergesetzt und den Dialog mit dem politischen Raum geführt. Die Studie schlägt Maßnahmen zur Absenkung der Bundesstraße vor, die nur langfristig ausführbar sind. Die Gestaltung der Freiräume „Lustgarten und Mühleninsel“ rechts und links der Bundesstraße sowie die Straßen-Barriere besser fußläufig zu überqueren – durch eine Installation eines breiteren Überwegs und durch eine komfortablere Ampelschaltung sind jedoch kurz- bis mittelfristig umsetzbar und notwendig.

Die Wegebeziehungen des Lustgartens wurden 2024/2025 mit diesem Hintergrund geplant und realisiert.

Zudem verläuft über diese Querung eine vielbefahrene Alltagsradverbindung und ein Teil des touristischen Radwegenetzes (Fernradweg D10 Elberadweg).

Fazit Straßenbarriere:

Die im Informationsblatt auf Seite 8 beschriebene großzügige Quermöglichkeit der B 185 ist daher zwingend notwendig und muss Bestandteil des B-Planes sein.

b) Das Verfahren zum Bebauungsplan und die Objektplanung müssen aus Gründen der Förderlaufzeit parallel bearbeitet werden. Es waren weiterführende, unaufschiebbare Abstimmungen zum Hochwasserschutz und zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Objektplanung notwendig. Am 12.03.2025 wurden dazu maßgebliche Lösungsansätze zur Gestaltung der Uferlinie präsentiert und zugestimmt.

Fazit:

Das im Informationsblatt auf Seite 6-7 beschriebene Entwurfskonzept inkl. der Visualisierung vom 20.08.2024 hat in folgenden Punkte Fortbestand:

- Ziel: Transformation vom Parkplatz und rein technischen Bauwerk hin zum zu einer öffentlich nutzbaren und repräsentativen Freianlage
- ansteigende Böschung
- Hauptweg und Spielflächen, welche sich thematisch an Mulde und Mühleninsel orientieren
- Nutzung der stadtseitigen Wehrwange (Pavillon)
- vorhandenen Baumbestand zu respektieren und den Charakter des Ortes zu erhalten
- ein gastronomisches Angebot und eine sanitäre Einrichtung

Der weiterentwickelte, aktuellste Arbeitsstand der Objektplanung vom 12.03.2025 (siehe Anlage) beinhaltet:

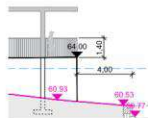
- Hauptweg über HQ100 und mit durchgezogene Absturzsicherung
- teilweise Nutzung der stadtseitigen Wehrwange (Pavillon über HQ100)
- Ballsportfeld nach Norden in die Spielplatzfläche verschoben
- Aufstellfläche für ein mobiles gastronomisches Angebot und eine sanitäre Einrichtung außerhalb HQ100 und baulich nicht mit der Messstation kombiniert
- Messstation ohne bauliche Einfassung, aber optisch zurückhaltend durch Bepflanzung
- barrierefreier Weg zum Muldufer mit Erreichen einer überschwemmbar Plattform
- zusätzliche statische Sicherungsmaßnahme

Unter Beachtung der o. g. Hinweise wird dem Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Präsentation für die Amtsleiterrunde vom LA Därr vom 12.03.2025

ABER ACHTUNG! HIER ENTSTEHT KEINE GENERALE SICHERHEIT! ES GIBT KEINEN SCHUTZ OBERHALB
DER TIERGARTENBRÜCKE UND FÜR PADDLER! DIE GEFAHRENQUELLE WEHR BLEIBT!



Auszug aus der Präsentation

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz

Amt 61

Posteingang					
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung					
am: 17.03.2025					
PE-Nr.: 0688/25					
61.0	61.0 SSE	61.0.1 UDB	61.1	61.2	61.3
			X		

14. März 2025

Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme:

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 7. Februar 2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“ werden durch die Fachbereiche des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nachfolgende begründete Einwände, Erfordernisse, einzuarbeitende Änderungen, Anmerkungen und Hinweise formuliert:

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bezieht sich auf den Stand der Unterlagen vom 7. Februar 2025. Sie verliert ihre Gültigkeit, so die Pläne entsprechend der am 12. März 2025 vom Büro DÄRR Landschaftsarchitekten vorgestellten Variante geändert werden.

Der vorgelegte Vorentwurf des B-Plans Nr. 229 "Stadteingang Ost - Mühleninsel" beinhaltet Angaben zu beabsichtigten Festsetzungen, die im Widerspruch zu wasserrechtlichen Regelungen sowie der notwendigen Daseinsfürsorge zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes stehen.

In der derzeit vorliegenden Form kann die untere Wasserbehörde unter Berücksichtigung des Gewässer- und Hochwasserschutzes dem Vorentwurf des B- Plans nicht zustimmen.

Grundsätzlich wird eine Umgestaltung der Mühleninsel unter Berücksichtigung einer verbesserten Aufenthaltsqualität begrüßt. Um diese Zielstellung zu erreichen, sind folgende Hinweise bei der fortlaufenden Planung zu berücksichtigen:

1. Die Umgestaltungen auf der Mühleninsel müssen den Belangen des Hochwasserschutzes ausreichend Rechnung tragen. Dies betrifft insbesondere die Forderungen den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig zu verändern (z. B. Treibgutansammlungen) und die hochwasserangepasste Ausführung durch geeignete Standortwahl zu erreichen.
2. Bauliche Anlagen sowie Veränderungen der Uferstruktur mit Auswirkungen auf Wasserabfluss im Hochwasserfall sollen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets errichtet oder verändert werden. Maßgeblich dafür ist die aktuelle Ganglinie des Abflussgeschehens HQ100 der Mulde.
3. Insbesondere sensible Infrastruktur wie Toilettenanlagen oder feste bauliche Versorgungsanlagen müssen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets angeordnet werden.
4. Ausnahmen für die bauliche Nutzung im Überschwemmungsgebiet nur als Einzelfallentscheidung für ausgesuchte Einbauten mit gesondertem Nachweis der Hochwasserneutralität.

Begründung:

Vorhabenträger sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, bauliche Anlagen gegen schädliche Einflüsse durch Einwirkungen von Wasser zu schützen. Dies kann sowohl das anfallende Niederschlagswasser, anstehendes Grundwasser oder Oberflächenwasser (z. B. durch Überschwemmungen oder Hochwasser) sein.

Durch das angezeigte Vorhaben der Umgestaltung der Mühleninsel ist die Mulde als Gewässer 1. Ordnung betroffen. Weiterhin befinden sich Teile der Mühleninsel im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (für HQ100) sowie vollständig in einem Risikogebiet (HQ 200).

Gemäß der rechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind nach § 78 WHG bauliche Vorhaben besonderen Schutzvorschriften den Hochwasserschutz betreffend unterworfen:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann nach Pkt. 5 abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Im vorliegenden Entwurf können diese Ausnahmetatbestände ohne Beeinflussung der Hochwasserneutralität nicht bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise ist eine Anpassung der Planung möglich.

Risikogebiet:

Das Grundstück befindet sich gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Das Grundstück würde bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ200) vollständig überschwemmt werden.

Bauliche Anlagen sind nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollten auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Mögliche Einstauhöhen bei einem HQ200 im Bereich des Vorhabens sind unter <http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html> zu entnehmen.

Hinweise zur Plattform mit direktem Zugang zur Mulde:

- Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet, Ausnahme nur als Einzelfallentscheidung mit gesondertem Nachweis der Hochwasserneutralität

- Eingriffe in die Schutzgebietskulisse NATURA 2000, Ausnahmeverfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Ungeachtet von den Ausnahmeverfahren wird sich durch diese Plattform grundsätzlich keine Änderung des Geschiebehaushalts des Flusses ergeben. Dies bedeutet, auch bei mittleren Abflüssen und der Überströmung der Plattform kommt es immer wieder zur Ablagerung von Geschiebe und Schwimmstoffen. Schon nach kurzer Zeit und vor allem wiederkehrend, wird die Plattform mit Kies u./o. Schlamm bedeckt sein. Eine attraktive Nutzung ohne andauernde Reinigung und Unterhaltung ist aus diesem Grund nahezu ausgeschlossen.

Die wasserrechtlichen Belange der baulichen Nutzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie der Nutzung des Gewässers unterliegen der eigenständigen Genehmigung in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren.

Im Rahmen der Bebauungsplanung muss die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Festsetzungen erkennbar werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise und einer Anpassung der Planung kann diese Zielstellung erreicht werden.

Untere Naturschutzbehörde

Eine abschließende Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 229 kann aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erfolgen, da die erforderlichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen eines Umweltberichtes noch nicht abgearbeitet wurden.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wird auf die bereits zum o.g. Vorhaben vorhandenen Stellungnahmen des Amtes für Umwelt und Naturschutz vom 17. April 2023, 19. März 2024 sowie vom 2. September 2024 verwiesen. Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde haben weiterhin Bestand und sind als Anlage beigelegt.

Ergänzend dazu werden zu den nun vorgelegten Unterlagen die folgenden Anmerkungen und Hinweise gegeben.

1. Allgemein zum Vorentwurf

Es wird aufgrund der vielfältigen vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im östlich/südöstlichen Bereich des Plangebietes (diverse Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope) empfohlen, die Planung von Flächennutzungen weiter in Richtung Westen/Nordwesten zu verlagern. Die Schutzgebietsflächen sollten bestenfalls gänzlich aus der Planung herausgenommen werden. Der angestrebte Erholungswert sollte auch erreicht werden, ohne die geschützten Bereiche des Flusses zu beanspruchen. Eine Erlebarkeit des Flusses sowie die Sichtbeziehung über die Mulde sind von der Tiergartenbrücke aus ausreichend gewährleistet. Bei Freihaltung der geschützten Uferbereiche würde die Tiergartenbrücke als zentraler Zugang zum Fluss zudem an Bedeutung gewinnen und ein Leitmotiv sein für den Zugang und den Bezug zur Mulde. Die in westlich und nordwestlich gelegenen Flächen der Mühleninsel weisen das Potential auf, hochwertige Aufenthaltsbereiche zu entwickeln. Abgrenzungen zur Bundesstraße könnten mittels diverser gestalterischer Abschirmungen erreicht werden, bspw. mit einer Kombination aus Wällen, Eingrünungen und zielgerichteter Anordnung von Gebäudeteilen, so dass tatsächlich eine Inselfläche entstehen würde, welche noch immer den klaren Bezug zum nahegelegenen Fluss aufweist.

2. Zur Natura2000-Schutzgebietskulisse

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des FFH-Gebiets "Untere Mulde" (FFH0129LSA) sowie des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001LSA). Dem o. g. Vorentwurf liegt eine Kurzstellungnahme zur FFH-Vorprüfung mit Datum vom 28. August 2024 bei. Diese kündigt eine nähere Untersuchung der gemäß FFH-Recht relevanten Arten im Rahmen einer FFH-Vorprüfung an. Eine

Seite 3 von 15

entsprechende FFH-Vorprüfung wurde jedoch noch nicht vorgelegt und ist noch zu erarbeiten.

Im vorgelegten Informationsblatt (mit Datum vom 12. September 2024) wird auf Seite 6 ausgesagt, dass mögliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht wurden. Dies ist jedoch wie oben beschrieben noch nicht erfolgt.

Es wird außerdem ausgesagt, dass der freiraumplanerische Entwurf im Bereich der Schutzzone weder eine Veränderung der Flächennutzung noch eine sonstige Beanspruchung der Ufergehölz- und Böschungsgrenze vorsieht. Ähnlich wird in der vorgenannten Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung ausgesagt, dass die vorgelegte Planung keine Veränderung der Flächennutzung im Bereich der Natur2000-Gebiete vorsieht. Lt. dem vorgelegten Vorentwurf der Planzeichnung ist jedoch im Bereich des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes die Festsetzung von zwei überbaubaren Grundstückflächen vorgesehen (Plattform und Messstation/Café). Eine Flächennutzungsänderung ist durch die Planung nach diesseitiger Einschätzung anzunehmen, da die derzeit rein technisch genutzten Flächen der Wehrwange und der Messstation touristisch erschlossen werden sollen.

3. Zum Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich des Weiteren teilweise innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ (BR_001LSA) mit Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG0051DE). Gemäß § 9 Nr. 3 der Verordnung des Biosphärenreservates (BR-VO) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen innerhalb des Geltungsbereiches des Biosphärenreservates das Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung herzustellen.

Eine Beteiligung der Biosphärenreservatsverwaltung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eingeleitet, sobald die relevanten naturschutzrechtlichen Unterlagen (Umweltbericht, FFH-Vorprüfung) vorgelegt werden.

Es ist ferner der Genehmigungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 BR-VO für Flächennutzungsänderungen und Bebauungen innerhalb der Schutzzone III zu beachten.

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ wird im vorgelegten Informationsblatt (mit Datum vom 12. September 2024) auf Seite 5 ausgesagt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen der naturnahe, begrünte Charakter des Muldeufers beibehalten und zum Teil weiterentwickelt wird. Der Aussage wird nicht gefolgt, da lt. vorgelegter Planung zwei überbaubare Grundstückflächen (Plattform und Messstation/Café) sowie eine Fläche für Spiel, Freizeit und Erholung (Sportplatz) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen sind. Die Maßnahmen stellen daher nach diesseitiger Einschätzung keine Erhaltung oder Weiterentwicklung des begrünten, naturnahen Charakters dar, sondern eine Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen und Flächennutzungsänderungen.

4. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen

Im Plangebiet des vorgelegten Vorentwurfes befinden sich gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation,
- natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche und
- Altarme.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten.

Es wird empfohlen, die Biotopflächen gänzlich von der Planung auszusparen. Sollte dennoch eine Inanspruchnahme der Flächen beabsichtigt sein, so ist im Rahmen des Umweltberichtes eine konkrete Beschreibung der Beeinträchtigungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und die konkrete Flächeninanspruchnahme darzustellen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erarbeiten.

5. Zum Vorentwurf der textlichen Festsetzungen (Stand 9. September 2024) werden folgende Hinweise gegeben:

a. Für die textliche Festsetzung 2.1 wird folgende Formulierung empfohlen:

Spiegelnde und durchsichtige Glasfassaden, Glasdurchgänge, Glasscheiben und andere spiegelnde Flächen sind nach dem Stand der Technik mit wirksamen Markierungen für Vögel als Hindernisse erkennbar zu machen. Beim Einsatz halbdurchsichtiger Markierungen mit verminderter Reflexion (Ätzung, Milchglas, Sandstrahlung) ist ein Deckungsgrad von mindestens 25 % und eine Linienbreite von mindestens 10 cm einzuhalten.

b. Die Abschaltung sicherheitstechnisch nicht erforderlicher Beleuchtungen zwischen 22:00 Uhr und Sonnenaufgang wird begrüßt. Ergänzend wird die Planung einer zeit- oder bedarfsgesteuerten Dimmung bzw. Teil- oder Vollabschaltung, bspw. mittels Bewegungsmeldern oder abhängig von Tageszeit bzw. Saison, empfohlen.

c. Zur textlichen Festsetzung 5.1 Pflanzschema wird empfohlen 1 Laubbaum pro 50 m² Fläche festzusetzen. Die Mindestpflanzqualität für Baumpflanzungen sollte umfassen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm.

d. Im Hinweis zum Artenschutz sollte klargestellt werden, dass Gehölzeingriffe innerhalb des Verbotszeitraumes (1. März – 30. September eines jeden Jahres) als Ausnahme vom § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen sind.

e. Die innerhalb des Hinweises zum Artenschutz genannte maximale Oberflächentemperatur von 60°C von Beleuchtungsmitteln sollte in die textliche Festsetzung des Punktes 2.2 aufgenommen werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Zum aktuellen Planungsstadium bzw. zur Variantenvorstellung gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände, Hinweise o.ä.

Der Fachbereich für Boden und Abfall wird sich erst zu einem späteren Zeitpunkt aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht, wenn die konkrete Planung feststeht und die damit aus fachlicher Sicht relevanten Prüfungspunkte (bspw. Untersuchung der Aus- und Einbaustoffe nach ErsatzbaustoffV, abfallrechtliches Entsorgungs- und Verwertungskonzept) anstehen, konkrete Forderungen, Hinweise usw. formulieren.

Darüber hinaus wird auf die bodenschutzrechtlichen Ausführungen in der Stellungnahme vom 19. März 2024 verwiesen. Der Vollständigkeit halber nachfolgend die Ausführungen dieser Stellungnahme:

Altlasten spielen hier keine Rolle und es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei Altfundamenten nicht um Altlasten i. S. d. Bodenschutzrechts handelt. Die durchgeführten bodenchemischen Untersuchungen im Hinblick auf die Verwertung/Entsorgung sind weitestgehend unauffällig. Es ist jedoch erst bei Vorliegen einer konkreten Planung sinnvoll, sich über Entsorgungs- und Verwertungsfragen zu unterhalten, da die Fallkonstellationen derart vielschichtig sein können, dass die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend ist.

Darüber hinaus greifen seit 1. August 2023 neue rechtliche Regelungen (Mantelverordnung und Ersatzbaustoffverordnung) in Bezug zur Einstufung der Ausbaustoffe und der Ableitung von Verwertungs- und Entsorgungswegen. Diese beinhalten auch geänderte Untersuchungsvorschriften der Aus- und Einbaustoffe, sodass ab diesem Zeitpunkt eine erneute Probenahme und Untersuchung zwingend erforderlich sind. Diese sollten dann jedoch an das konkrete Vorhaben ausgerichtet werden, schon allein aus Sicht der Kostenminimierung.

Das von Amt für Wirtschaft und Stadtplanung beauftragte Ingenieurbüro (R. Porsche Geoconsult) verfügt über den erforderlichen Sach- und Fachverstand, um hier umfassend zu beraten. Herr Hänsch (Tel. 1383) und Frau Apfelbaum (Tel. 1783) stehen selbstverständlich auch gern beratend zur Seite.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die am 7. Februar 2024 zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“ beinhalten eine schalltechnische Untersuchung.

Die schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr. 7077) wurde durch *goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik* erstellt.

Im Gutachten vom 15. Oktober 2024 (Version 0.2) wurden gegenüber der Version 0.1 vom 7. Oktober 2024 die immissionsschutzrechtlichen Ausführungen, hier insbesondere Ergänzung des Immissionsortes Steinstraße, berücksichtigt und eingearbeitet.

Nach überschlägiger Berechnung steht im Ergebnis, dass im Tagzeitraum keine erheblichen schalltechnischen Konflikte zu erwarten sind.

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau ist der Aufenthaltsbereich der Mühleninsel als Anlage zu verstehen. Es handelt sich hier um eine der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Grünfläche mit Sport- und Spielflächen (§ 1 Nr. 2 e).

Zum Schutz vor störenden Immissionen wie Lärm ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nach 22:00 Uhr nicht gestattet (§ 4 Nr. 3).

Folglich bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 229.

Ablagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der UNB vom 17. April 2023
- Anlage 2: Stellungnahme der UNB vom 19. April 2024
- Anlage 3: Stellungnahme der UNB vom 2. September 2024

Anlage 1:

am: 17. April 2023

an: Amt 67 Referat Stadtgrün

zu: Vorabfrage zur BV: Aufgabenstellung Stadteingang Ost - Mühleninsel

Untere Naturschutzbehörde

Eingriffsregelung:

Das Vorhabengrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, soweit dieser eine Planfeststellung ersetzt, sind die §§ 14 bis 17 zu beachten.

Natura2000-Schutzgebietskulisse:

Vor Umsetzung des Vorhabens ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Diese prüft, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Natura2000-Gebiete vorliegt. Abhängig von dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann ebenfalls vor Umsetzung des Vorhabens eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Aufgrund des anteiligen Hineinragens des Vorhabens in die Natura2000-Gebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Untere Muldeau" (FFH0129LSA) und des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001LSA) bei Umsetzung des Vorhabens nach aktuellem Planungsstand nicht mit Gewissheit auszuschließen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Invasive Arten:

Im Planungsgebiet sind Vorkommen der invasiven Staudenknöterich-Arten bekannt. Insbesondere der Japan-Staudenknöterich bildet in angrenzenden Bereichen des Planungsgebietes Dominanzbestände. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Exemplare dieser invasiven Pflanzenarten auch innerhalb des Planungsgebietes vorgefunden werden. Um eine weitere Ausbreitung dieser Arten entlang der Mulde möglichst gering zu halten, sind angetroffene Exemplare sachkundig zu entfernen und zu entsorgen. Ein Verdriften von bspw. abgetrennten oder ausgegrabenen Pflanzen oder Pflanzenteilen ist bestmöglich zu verhindern.

Begründung:

Der Japan-, Bastard- und Sachalin-Staudenknöterich stehen als etablierte Arten auf der Schwarze Liste (Managementliste) des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wurde 2013 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz in Fortführung der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erstellt.

Die untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren (§ 40a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Mit Blick auf die Verbreitungsstrategie der invasiven Staudenknöterich-Arten ist es daher notwendig, eine weitere Ausbreitung der Pflanzen durch Verdriften von Pflanzen oder Pflanzenteilen zu vermeiden. Dadurch ist eine Kontrolle des Planungsgebietes auf Individuen dieser Pflanzenarten sowie das Einleiten ggf. nötiger Managementmaßnahmen wie der Entnahme und Vernichtung von Pflanzen notwendig.

Artenschutz:

Sollten im Rahmen des Vorhabens Glasflächen (bspw. am Café oder als Absperrung zur Mulde) neu installiert werden, sind diese unbedingt durch Markierungen oder Entspiegelung für Vögel als Hindernisse erkennbar zu machen.

Sollten im Rahmen des Vorhabens Beleuchtungsanlagen und anderen Lichtquellen mit Außenwirkung neu installiert werden, sind folgende Bedingungen aus artenschutzfachlicher Sicht zu erfüllen:

- Die entstehende Lichtemission ist kleiner oder gleich zu halten als bzw. wie die der vorhandenen Straßenbeleuchtung.
- Die Abstrahlung des Lichtes darf die Horizontale nicht überschreiten. Eine Abschirmung an der Oberseite des Gehäuses ist erforderlich.
- Der Strahlungsverlauf muss grundsätzlich von oben nach unten verlaufen.
- Die Oberflächentemperatur der Leuchtmittel darf 60 °C nicht überschreiten.
- Es müssen insektenfreundliche Leuchtmittel (wenig Strahlung im kurzwelligen und im UV-Bereich des Farbspektrums) wie Natriumniederdruck-, Natriumhochdruck- oder warmweiße LED-Leuchten eingesetzt werden. Insbesondere dem Mondlicht ähnliche Farbtemperaturen sind zu vermeiden.
- Die Beleuchtungsdauer und -intensität ist auf das erforderliche Maß zu minimieren.

Begründung:

Markierungen, Entspiegelungen und die Vorgaben bei neuer Beleuchtung dienen der Vermeidung des Konfliktes mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG nach dem es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Notwendigkeit der Sichtbarmachung von Glas für Vögel ist im Bereich der Mulde und des Tiergartens besonders dringend. Im Zusammenhang mit Licht geht es insbesondere um Insekten, die von außen liegenden Lichtquellen angezogen werden. Das Vorhaben befindet sich in Sichtbarkeit des Tiergartens mit Vorkommen von xylobionten Käfern (z. B. Hirschkäfer als streng bzw. besonders geschützte Art). Damit diese Insekten nicht von einer zusätzlichen Lichtquelle angelockt werden und in Folge dessen verenden, ist die potenzielle Beleuchtung im zeitlichen und qualitativen Rahmen der bestehenden Straßenbeleuchtung zu halten und insektenfreundlich auszugestalten. Auf diese Weise kann ein Konflikt mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Baumschutz:

Lt. Unterlage sollen möglichst viele Bäume im Projektbereich erhalten bleiben, diese sind durch geeignete Schutzmaßnahmen nachhaltig zu erhalten. Dafür ist bei der weiteren Pla-

nung zu berücksichtigen, dass der Wurzelraum (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) der Bäume freigehalten wird. Dies beinhaltet auch, dass dieser Wurzelraum frei von jeglicher Nutzung wie bspw. durch Wegeführung oder Absperrung gehalten wird. Baumergänzungen könnten in Form von Weichholzaunenarten (Weiden, Schwarzpappeln) erfolgen. Bei Neupflanzungen ist auf geeigneten Verbisschutz zu achten.

zu 2.3 b:

Die untere Naturschutzbehörde begrüßt Maßnahmen zur Umwelt- und Naturbildung und erklärt sich gerne dazu bereit, bei der Entwicklung dieser Maßnahmen beratend mitzuwirken. Es wird empfohlen, die oben gesetzten Schwerpunkte wie vogelschlagsicheres Glas, insektenschützende Lichtgestaltung im Zuge des Projektes zu erläutern. Diese Maßnahmen werden bisher selten in der Umweltbildung besprochen und könnten Dessau-Roßlaus „Vorreiter Stellung“ in diesem Bereich hervorheben. Weitere Ideen sind Ökotope als Hotspots der Biodiversität oder die Vorstellung des Biotoptyps Weichholzaue.

Um den Projektbereich als Verbindungsglied zwischen Innenstadt und vorderem Tiergarten zu verdeutlichen, wird eine Extensivierung der Pflege von West nach Ost Richtung Mulde empfohlen.

zu 2.3 c:

Bei der Bepflanzung sollte auf klimaangepasste, gebietsheimische Arten und Sorten zurückgegriffen werden, welche ohne viel Bewässerung oder Dauerpflege heimischen Insekten ein Nahrungsangebot anzubieten.

Sonstiges:

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern mit entsprechender Entsorgungsintensität ist frühzeitig einzuplanen, da nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall im Projektbereich sehr schnell in den Bereich des Natura2000-Gebietes und der anderen Schutzgebiete getragen wird.

Anlage 2:

am: 19. März 2024

an: Amt 67 Referat Stadtgrün,

zu: Vorbereitung auf die erste Planungsberatung/Bauanlaufberatung am 22. März 2024

Eingriffsregelung:

Das Vorhabengrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, soweit dieser eine Planfeststellung ersetzt, sind die §§ 14 bis 17 zu beachten.

Natura2000-Schutzgebietskulisse:

Vor Umsetzung des Vorhabens ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Diese prüft, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Natura2000-Gebiete vorliegt. Abhängig von dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann ebenfalls vor Umsetzung des Vorhabens eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für eine persönliche Abstimmung und Fragen steht Frau Wünsch telefonisch unter 0340/204-2383 oder E-Mail jana.wuensch@dessau-rosslau.de zur Verfügung.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Aufgrund des anteiligen Hineinragens des Vorhabens in die Natura2000-Gebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Untere Mulde" (FFH0129LSA) und des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001LSA) bei Umsetzung des Vorhabens nach aktuellem Planungsstand nicht mit Gewissheit auszuschließen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Invasive Arten:

Im Planungsgebiet sind Vorkommen der invasiven Staudenknöterich-Arten bekannt. Insbesondere der Japan-Staudenknöterich bildet in angrenzenden Bereichen des Planungsgebiets Dominanzbestände. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Exemplare dieser invasiven Pflanzenarten auch innerhalb des Planungsgebietes vorgefunden werden. Um eine weitere Ausbreitung dieser Arten entlang der Mulde möglichst gering zu halten, sind angetroffene Exemplare sachkundig zu entfernen und zu entsorgen. Ein Verdriften von bspw. abgetrennten oder ausgegrabenen Pflanzen oder Pflanzenteilen ist bestmöglich zu verhindern.

Begründung:

Der Japan-, Bastard- und Sachalin-Staudenknöterich stehen als etablierte Arten auf der Schwarzen Liste (Managementliste) des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wurde 2013 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz in Fortführung der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014)

über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erstellt.

Die untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 143/2014 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren (§ 40a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Mit Blick auf die Verbreitungsstrategie der invasiven Staudenknöterich-Arten ist es daher notwendig, eine weitere Ausbreitung der Pflanzen durch Verdriften von Pflanzen oder Pflanzenteilen zu vermeiden. Dadurch ist eine Kontrolle des Planungsgebietes auf Individuen dieser Pflanzenarten sowie das Einleiten ggf. nötiger Managementmaßnahmen wie der Entnahme und Vernichtung von Pflanzen notwendig.

Artenschutz:

Verwendung von Glas:

Sollten im Rahmen des Vorhabens Glasflächen (bspw. am Café oder als Absperrung zur Mulde) neu installiert werden, sind diese unbedingt durch Markierungen oder Entspiegelung für Vögel als Hindernisse erkennbar zu machen.

Verwendung von Licht mit Außenwirkung:

Sollten im Rahmen des Vorhabens Beleuchtungsanlagen u./o. andere Lichtquellen mit Außenwirkung neu installiert werden, sind folgende Bedingungen aus artenschutzfachlicher Sicht zu erfüllen:

- Die entstehende Lichtemission ist kleiner oder gleich zu halten als bzw. wie die der vorhandenen Straßenbeleuchtung.
- Die Abstrahlung des Lichtes darf die Horizontale nicht überschreiten. Eine Abschirmung an der Oberseite des Gehäuses ist erforderlich.
- Der Strahlungsverlauf muss grundsätzlich von oben nach unten verlaufen.
- Die Oberflächentemperatur der Leuchtmittel darf 60 °C nicht überschreiten.
- Es müssen insektenfreundliche Leuchtmittel (wenig Strahlung im kurzwelligigen und im UV-Bereich des Farbspektrums) wie Natriumniederdruck-, Natriumhochdruck- oder warmweiße LED-Leuchten eingesetzt werden. Insbesondere dem Mondlicht ähnliche Farbtemperaturen sind zu vermeiden.
- Die Beleuchtungsdauer und -intensität ist auf das erforderliche Maß minimieren.

Begründung:

Markierungen, Entspiegelungen und die Vorgaben bei neuer Beleuchtung dienen der Vermeidung des Konfliktes mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG nach dem es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Notwendigkeit der Sichtbarmachung von Glas für Vögel ist im Bereich der Mulde und des Tiergartens besonders dringend.

Im Zusammenhang mit Licht geht es insbesondere um Insekten, die von außen liegenden Lichtquellen angezogen werden. Das Vorhaben befindet sich in Sichtbarkeit des Tiergartens mit Vorkommen von xylobionten Käfern (z. B. Hirschkäfer als streng bzw. besonders geschützte Art). Damit diese Insekten nicht von einer zusätzlichen Lichtquelle angelockt werden und in Folge dessen verenden, ist die potenzielle Beleuchtung im zeitlichen und qualitativen Rahmen der bestehenden Straßenbeleuchtung zu halten und insektenfreundlich

auszugestalten. Auf diese Weise kann ein Konflikt mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Baumschutz:

Laut Unterlage sollen möglichst viele Bäume im Projektbereich erhalten bleiben, diese sind durch geeignete Schutzmaßnahmen nachhaltig zu erhalten. Dafür ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass der Wurzelraum (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) der Bäume freigehalten wird. Dies beinhaltet auch, dass dieser Wurzelraum frei von jeglicher Nutzung wie bspw. z.B. durch Wegführung oder Absperrung gehalten wird.

Baumergänzungen könnten in Form von Weichholzaunenarten (Weiden, Schwarzpappeln) erfolgen. Bei Neupflanzungen ist auf geeigneten Verbisschutz zu achten.

zu 2.3 b:

Die untere Naturschutzbehörde begrüßt Maßnahmen zur Umwelt- und Naturbildung und erklärt sich gerne dazu bereit; bei der Entwicklung dieser Maßnahmen beratend mitzuwirken. Es wird empfohlen, die oben gesetzten Schwerpunkte wie vogelschlagsicheres Glas, insektenschützende Lichtgestaltung im Zuge des Projektes zu erläutern. Diese Maßnahmen werden bisher selten in der Umweltbildung besprochen und könnten Dessau-Roßlaus „Vorreiter Stellung“ in diesem Bereich hervorheben. Weitere Ideen sind Ökotope als Hotspots der Biodiversität oder die Vorstellung des Biotoptyps Weichholzaue.

Um den Projektbereich als Verbindungsglied zwischen Innenstadt und vorderem Tiergarten zu verdeutlichen, wird eine Extensivierung der Pflege von West nach Ost Richtung Mulde empfohlen.

zu 2.3 c:

Bei der Bepflanzung sollte auf klimaangepasste, gebietsheimische Arten und Sorten zurückgegriffen werden, welche ohne viel Bewässerung oder Dauerpflege heimischen Insekten ein Nahrungsangebot anbieten.

Sonstiges:

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern mit entsprechender Entsorgungsintensität ist frühzeitig einzuplanen, da nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall im Projektbereich sehr schnell in den Bereich des Natura2000-Gebietes und der anderen Schutzgebiete getragen wird.

Anlage 3:

am: 2. September 2024
an: Amt 67 Referat Stadtgrün,
zu: Vorplanung (Varianten)

Untere Naturschutzbehörde

Bei der Bewertung der vorgelegten Vorplanung wird davon ausgegangen, dass alle planungsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des anstehenden B-Planverfahrens getroffen werden. Diese müssen dann auch die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Prüfschritte abarbeiten und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung oder Kompensation beinhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zum B-Plan vom 17. April 2023 und 19. März 2024 verwiesen.

Folgende Anmerkungen und Hinweise gibt die untere Naturschutzbehörde zu den Varianten der Vorplanung:

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht sollte die Umgestaltung der Mühleninsel in einer Form vorgenommen werden, die neben den Anforderungen nach Freizeit- und Aufenthaltsqualität auch eine möglichst naturnahe Ufergestaltung beinhaltet. Nicht zuletzt die Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Gefahr der Überflutung von Teilbereichen zwingen dazu, einen hochwasserangepassten Ausbau vorzunehmen. Empfindliche Infrastruktur oder bauliche Anlagen sollten so gestaltet und positioniert werden, dass selbst bei Hochwasser für diese Anlagen keine Gefahr von Schäden durch Hochwasser besteht.

Bei der Bepflanzung sollte auf klimaangepasste, gebietsheimische Arten und Sorten zurückgegriffen werden, welche ohne viel Bewässerung oder Dauerpflege heimischen Insekten ein Nahrungsangebot anzubieten.

Aus der Sicht der Naturschutzbehörde wird die **Variante 1 ausdrücklich bevorzugt**. Bei dieser Variante erfolgt eine naturnahe Ufergestaltung mit unterschiedlichen Höhenstrukturen und einer naturnahen Uferbepflanzung. Die höherliegenden Strukturen sind dem Aufenthalt und der Freizeitnutzung vorbehalten. Der Zugang zur Wehrwange und zum Ufer der Mulde wird trotzdem gewährleistet.

Die Varianten 2 und 3 stellen aufgrund der höheren Anzahl von baulichen Anlagen und Wegführungen einen stärkeren Eingriff dar.

Allgemeine Hinweise:

Artenschutz:

Verwendung von Glas:

Sollten im Rahmen des Vorhabens Glasflächen (bspw. am Café oder als Absperrung zur Mulde) neu installiert werden, sind diese unbedingt durch Markierungen oder Entspiegelung für Vögel als Hindernisse erkennbar zu machen.

Verwendung von Licht mit Außenwirkung:

Sollten im Rahmen des Vorhabens Beleuchtungsanlagen u./o. andere Lichtquellen mit Außenwirkung neu installiert werden, sind folgende Bedingungen aus artenschutzfachlicher Sicht zu erfüllen:

- Die entstehende Lichtemission ist kleiner oder gleich zu halten als bzw. wie die der vorhandenen Straßenbeleuchtung.

- Die Abstrahlung des Lichtes darf die Horizontale nicht überschreiten. Eine Abschirmung an der Oberseite des Gehäuses ist erforderlich.
- Der Strahlungsverlauf muss grundsätzlich von oben nach unten verlaufen.
- Die Oberflächentemperatur der Leuchtmittel darf 60 °C nicht überschreiten.
- Es müssen insektenfreundliche Leuchtmittel (wenig Strahlung im kurzwelligigen und im UV-Bereich des Farbspektrums) wie Natriumniederdruck-, Natriumhochdruck- oder warmweiße LED-Leuchten eingesetzt werden. Insbesondere dem Mondlicht ähnliche Farbtemperaturen sind zu vermeiden.
- Die Beleuchtungsdauer und -intensität ist auf das erforderliche Maß minimieren.

Begründung:

Markierungen, Endspiegelungen und die Vorgaben bei neuer Beleuchtung dienen der Vermeidung des Konfliktes mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG nach dem es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Notwendigkeit der Sichtbarmachung von Glas für Vögel ist im Bereich der Mulde und des Tiergartens besonders dringend.

Im Zusammenhang mit Licht geht es insbesondere um Insekten, die von außen liegenden Lichtquellen angezogen werden. Das Vorhaben befindet sich in Sichtbarkeit des Tiergartens mit Vorkommen von xylobionten Käfern (z. B. Hirschkäfer als streng bzw. besonders geschützte Art). Damit diese Insekten nicht von einer zusätzlichen Lichtquelle angezogen werden und in Folge dessen verenden, ist die potenzielle Beleuchtung im zeitlichen und qualitativen Rahmen der bestehenden Straßenbeleuchtung zu halten und insektenfreundlich auszugestalten. Auf diese Weise kann ein Konflikt mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Baumschutz:

Laut Unterlage sollen möglichst viele Bäume im Projektbereich erhalten bleiben, diese sind durch geeignete Schutzmaßnahmen nachhaltig zu erhalten. Dafür ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass der Wurzelraum (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) der Bäume freigehalten wird. Dies beinhaltet auch, dass dieser Wurzelraum frei von jeglicher Nutzung wie bspw. durch Wegführung oder Absperrung gehalten wird.

Baumergänzungen könnten in Form von Weichholzaunenarten (Weiden, Schwarzpappeln) erfolgen. Bei Neupflanzungen ist auf geeigneten Verbisschutz zu achten.

Invasive Arten:

Im Planungsgebiet sind Vorkommen der invasiven Staudenknöterich-Arten bekannt. Insbesondere der Japan-Staudenknöterich bildet in angrenzenden Bereichen des Planungsgebietes Dominanzbestände. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Exemplare dieser invasiven Pflanzenarten auch innerhalb des Planungsgebietes vorgefunden werden. Um eine weitere Ausbreitung dieser Arten entlang der Mulde möglichst gering zu halten, sind angetroffene Exemplare sachkundig zu entfernen und zu entsorgen. Ein Verdriften von bspw. abgetrennten oder ausgegrabenen Pflanzen oder Pflanzenteilen ist bestmöglich zu verhindern.

Begründung:

Der Japan-, Bastard- und Sachalin-Staudenknöterich stehen als etablierte Arten auf der Schwarze Liste (Managementliste) des Landes Sachsen-Anhalts. Diese wurde 2013 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz in Fortführung der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erstellt.

Die untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzu-

stellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren (§ 40a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Mit Blick auf die Verbreitungsstrategie der invasiven Staudenknöterich-Arten ist es daher notwendig, eine weitere Ausbreitung der Pflanzen durch Verdriften von Pflanzen oder Pflanzenteilen zu vermeiden. Dadurch ist eine Kontrolle des Planungsgebietes auf Individuen dieser Pflanzenarten sowie das Einleiten ggf. nötiger Managementmaßnahmen wie der Entnahme und Vernichtung von Pflanzen notwendig.

Sonstiges:

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern mit entsprechender Entsorgungsintensität ist frühzeitig einzuplanen, da nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall im Projektbereich sehr schnell in den Bereich des Natura2000-Gebietes und der anderen Schutzgebiete getragen wird.